

§ 3 LF-MSchV Berechtigung zur Ausstellung fachärztlicher Freistellungszeugnisse

LF-MSchV - Land- und forstwirtschaftliche Mutterschutzverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Nur Fachärztinnen und Fachärzte für Frauenheilkunde und Fachärztinnen und Fachärzte für Innere Medizin dürfen fachärztliche Freistellungszeugnisse ausstellen.

In Kraft seit 01.07.2021 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at